



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. Mai 2022

22-08236 (G)



der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Kommission des Golfes von Guinea und anderen Organisationen in der Region und mit ihren Partnern zu bekämpfen beziehungsweise konstruktiv anzugehen,

, dass Frieden und Stabilität in der Region, die Stärkung der Demokratie, staatliche Institutionen, der Aufbau nationaler Kapazitäten, die Bekämpfung der tieferen Ursachen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See, eine nachhaltige Entwicklung, einschließlich Chancen für Frauen und junge Menschen, die Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung allesamt unverzichtbar sind, um Frieden und Stabilität langfristig zu gewährleisten und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea auf Dauer ein Ende gemacht wird, insbesondere im Anschluss an die vielfältigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,

seiner Besorgnis über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die Sicherheit von Seeleuten darstellen,

Afrikanische Charta für Seetransporte und das Übereinkommen über Zusammenarbeit bei dem Schutz, der Bewirtschaftung und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der Atlantikküste der west-, zentral- und südafrikanischen Region,

der von Regionalorganisationen, darunter die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Kommission des Golfes von Guinea, bereits durchgeführten Initiativen zur Erhöhung der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr im

un8 (e)-1.n6 ()6.9 (j (s)8 (e

S/RES/2634 (2022)

Bedürfnisse zu berücksichtigen und ihnen weitere Hilfe beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Zusammenarbeit und Abstimmung ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der Region zu leisten, so auch bei der Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben, der Verbrechensbekämpfung auf See, bei Übungen zur Bekämpfung von Seeräuberei, bei der Überwachung zu Land, zur See und aus der Luft sowie bei anderen Einsätzen, im Einklang mit dem Völkerrecht;

7. die Regionalorganisationen, darunter die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Kommission des Golfes von Guinea, die Seeschiffahrts-Organisation für West- und Zentralafrika, den Fischereiausschuss für den westlichen und zentralen Golf von Guinea sowie den Mechanismus für maritime Lageerfassung für den Handel – Golf von Guinea, die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Golf von Guinea zu verstärken und die Architektur von Jaunde weiter zu operationalisieren;

8. , dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Staaten des Golfes von Guinea, den Regionalorganisationen und anderen maßgeblichen Akteuren bedarf, um Seeräuberei zu verhüten und zu bekämpfen und die ihr zugrundeliegenden Ursachen auf nachhaltige Weise anzugehen, und den Mitgliedstaaten , auch weiterhin mit den nati-

11. von den Empfehlungen und Leitlinien des Büros der

Sahel, über die Unterstützung und die Beiträge seitens der Vereinten Nationen und über etwaige Empfehlungen zur weiteren Unterstützung und Ausweitung der nationalen Anstrengungen und der regionalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea;

17. _____, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.